



Vorsicht ist die Mutter der Weisheit!

Weshalb Sie beim Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages mit größtmöglicher Sorgfalt vorgehen sollten und wie Sie das bewerkstelligen.

Die gesetzgeberischen Bemühungen haben sich nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 stark darauf konzentriert, den Anlegerschutz zu verbessern. Die seit dieser Zeit verabschiedeten Gesetze heißen etwa »Gesetz zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung«, »Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz« sowie »Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts«. Diese umfangreichen Gesetzespakete haben in der Tat die Rechtslage für bestimmte Anlegergruppen verbessert, jedoch nicht für Vermögensverwaltungskunden. So ist etwa das gesetzlich nunmehr eingeführte Beratungsprotokoll nur im Falle der Anlageberatung zu führen und nicht beim Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages. Diese Schutzlücke hat zwischenzeitlich dazu geführt, dass zur Vermeidung des lästigen Beratungsprotokolls einige Institute schon die »Flucht in die Vermögensverwaltung« praktizieren. Gemeint ist, dass Institute Kunden nicht mehr beraten, sondern zur Vermeidung des Beratungsprotokolls den Kunden standardisierte Vermögensverwaltungen verkaufen. Das geringere Schutzniveau der Vermögensverwaltungskunden wird also gezielt genutzt.

Beweislast liegt beim Kunden

Das auch unabhängig vom Beratungsprotokoll generell niedrige Schutzniveau der Vermögensverwaltungskunden ist, wie zahlreiche Schadensfälle zeigen, den Kunden oftmals nicht bewusst. So besteht nach wie vor das größte Problem bei der Durchsetzung etwaiger Schadenersatzansprüche darin, dass der Kunde die volle Beweislast dafür trägt, dass sein Vermögensverwalter pflichtwidrig gehandelt hat. Erwiesen ist ein Sachverhalt immer dann, wenn das Gericht den vom Anleger vorgetragenen Sachverhalt für wahr erachtet. Das Gericht muss also von der Wahrheit bezüglich eines Sachverhalts, der ein pflichtwidriges Verhalten des Vermögensverwalters begründet, überzeugt sein. Es genügt also nicht, wenn das Gericht es als wahrscheinlich erachtet, dass ein Vermögensverwalter pflichtwidrig gehandelt hat, weil er etwa riskante Zertifikate erworben hat. Widersprechen sich beispielsweise die Aussagen des Anlegers (»der Erwerb von riskanten Zertifikaten war nicht gestattet«) und Vermögensverwalters (»der Erwerb von riskanten Zertifikaten war erlaubt«) und hält das Gericht nach einer durchgeführten Beweisaufnahme, es nur für wahrscheinlich, dass beispielsweise riskante Zertifikate nicht hätten erworben dürfen, es jedoch davon nicht überzeugt ist, so muss das Gericht die Klage des Kunden abweisen.

Der Vermögensverwaltungskunde muss also zur Überzeugung des Gerichts einen Sachverhalt, der ein pflichtwidriges Verhalten begründet, beweisen.

Viele Klageverfahren werden deshalb nicht etwa verloren, weil der Anleger nicht getäuscht wurde, sondern weil er die Täuschung nicht zur Überzeugung des Gerichts beweisen konnte.

Vor diesem Hintergrund sollten Sie als Vermögensverwaltungskunde vor allem die Auswahl eines Vermögensverwalters und den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages generalstabsmäßig vorbereiten und dabei stets beachten, dass der Kapitalanleger eine fehlerhafte Beratung beim Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages oder den Nachweis eines Verstoßes gegen vereinbarte Anlagerichtlinien beweisen muss. Deshalb sollten Sie stets folgende Grundregeln vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages beachten:

Tipps zur Beweissicherung vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages:

a) Schriftliche Bestätigung des Gespräches mit Anlagezielen.

Bevor Sie einen Vermögensverwalter aufsuchen, sollten Sie schriftlich zumindest dokumentieren, welches Anlageziel Sie verfolgen.

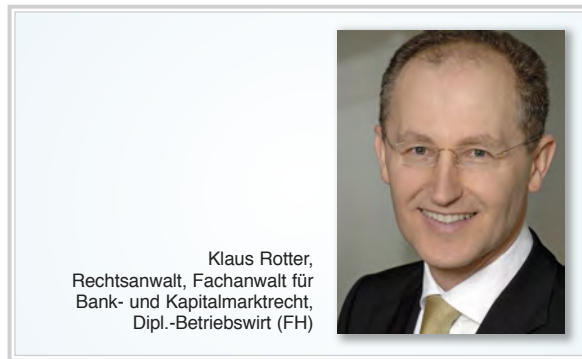
*Beispiel: Sehr geehrter Herr Müller, hiermit bestätigen wir gerne den Termin am 13. Dezember 2012 16:00 Uhr in Ihrem Hause. Es geht bei diesem Gespräch um die Verwaltung unserer Ersparnisse in Höhe von 1.500.000 Euro. Das Geld wurde während der letzten 25 Jahre angespart und soll zur Absicherung unserer Altersversorgung dienen.
Mit freundlichen Grüßen*

b) Zeugen zum Gespräch mitnehmen und Protokolle fertigen.

Zu einem Gespräch mit dem Vermögensverwalter sollten Sie immer wenigstens einen Zeugen mitnehmen. Idealerweise sollte auch eine familienfremde Person dabei sein, die zuverlässig ist (zum Beispiel Steuerberater, Freund). Falls Sie einen Dritten nicht mitnehmen möchten oder eine solche Person nicht zur Verfügung steht, kommt auch der Ehepartner als Begleiter in Betracht. Nach dem Gespräch sollten Sie und jeder Teilnehmer des Gespräches jeweils ein separates Protokoll zum Inhalt des Gespräches, insbesondere zu den Aussagen des Vermögensverwalters, anfertigen und unterzeichnen.

c) Nach Beratungsgespräch Inhalt zusammenfassen und von Bank bestätigen lassen.

Nach dem Beratungsgespräch sollten Sie anhand der erstellten Protokolle den Inhalt des Beratungsgesprächs in einem Schreiben zusammenfassen und dem Vermögensverwalter mit der Bitte um Bestätigung zusenden.



Beispiel: Sehr geehrter Herr Meier, vielen Dank für das Gespräch in Ihrem Hause am 12. Dezember 2012. Wir möchten der guten Ordnung halber die besprochenen Punkte nachfolgend noch einmal zusammenfassen:

... wir hatten besprochen, dass die Hälfte des zur Verfügung stehenden Geldes in Höhe von 1.000.000 Euro absolut konservativ angelegt werden soll. Ein Viertel des Geldes in Höhe von 500.000 Euro soll in Aktien führender Unternehmen oder breit streuende Aktienfonds angelegt werden und das verbleibende Viertel darf in aussichtsreiche Finanztermingeschäfte und Hedge Fonds investiert werden.

... weiterhin hatten wir besprochen, dass wir pro Quartal einen umfassenden Vermögensreport bekommen und bei Buchverlusten von mehr als 10 Prozent sofort über einen Anruf auf meinem Handy unter ... informiert werden ...

Sollten Sie unser Gespräch auch so verstanden haben, bitten wir um kurze Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts dieses Schreibens, andernfalls um Mitteilung von Abweichungen.

Mit freundlichen Grüßen

d) Erhebungsbogen genau auf Richtigkeit prüfen, vor allem, ob Risikoklasse, Erfahrung und Anlageziele korrekt ausgefüllt.

Sie sollten keinesfalls unmittelbar nach einem ersten Gespräch beim Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungsvertrag unterzeichnen. Sie sollten sich vielmehr alle Unterlagen zum Beispiel Vollmachten, Erhebungsbögen und andere Dokumente aushändigen lassen und diese in Ruhe zu Hause auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Je riskanter Sie als Kunde eingestuft werden, desto schwieriger können bei Vertragsverstößen Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden. Kunden lassen sich häufig mit dem Einwand: »Da wir mit einem Teil des Vermögens ja auch Aktien kaufen wollen, muss ich Sie als risikobereit einstufen, sonst können wir überhaupt keine Aktien kaufen« riskanter als ihre tatsächliche Risikobereitschaft einstufen. Wenn Sie mit einem Teil des Vermögens auch spekulative Geschäfte, wie zum Beispiel den Erwerb von Aktien durchführen wollen, soll-

ten Sie darauf bestehen, dass zwei Erhebungsbögen ausgefüllt werden. Ein Erhebungsbogen für den konservativen Teil und ein zweiter für den risikobereiten Teil mit jeweils der genauen Angabe des dafür vorhandenen Betrages.

Beispiel: Anlagesumme 2.500.000 Euro.

1.500.000 Euro sollen konservativ und 500.000 Euro dürfen in Aktien und Aktienfonds angelegt werden und 500.000 Euro auch in Hedgefonds und Finanztermingeschäften. Fatal wäre es, wenn der Kunde sich mit seinem ganzen Vermögen als spekulativ einstufen lässt. Dann hätte er bei einem Verlust von 50 Prozent seines Vermögens keine Möglichkeit, einen Verstoß gegen die Anlagerichtlinie zu beweisen. Deshalb sollten drei Erhebungsbögen ausgefüllt werden.

- 1. Erhebungsbogen für Ersparnisse in Höhe von 1.500.000 Euro – konservative Geldanlage,*
- 2. Erhebungsbogen für Ersparnisse in Höhe von 500.000 Euro – risikobereit, Anlage in Aktien oder Aktienfonds,*
- 3. Erhebungsbogen für Ersparnisse in Höhe von 500.000 Euro – spekulativ für Anlage in Hedge Fonds und Finanztermingeschäften.*

Sollte nun der erste Betrag in Höhe von 1.500.000,00 Euro Verluste erleiden, hat der Vermögensverwalter eindeutig gegen seine Anlagerichtlinien verstoßen und wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Schadenersatz verurteilt werden, wenn es nicht außergerichtlich schon zu einem Vergleich kommt.

d) Alle vorgelegten Unterlagen lesen, und nur bei Einverständnis unterschreiben.

Etwaige Dokumente sollten Sie selbstverständlich nur unterzeichnen, wenn Sie diese verstanden haben und der Inhalt mit Ihren Wünschen hundertprozentig übereinstimmt. Bei Anlagen über 1.000.000 Euro empfiehlt es sich zudem bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages einen spezialisierten Anwalt hinzuzuziehen und ihm die Prüfung überlassen, ob der Vertrag, vor allem auch im Kleingedruckten, mit Ihren Zielen und Wünschen übereinstimmt. So wird das Risiko des Abschlusses eines unzureichenden Vertrages auch auf den Rechtsanwalt verlagert. Üblicherweise beläuft sich das Honorar für die Vertragsprüfung nur auf einen Teil der Jahresvergütung eines Vermögensverwalters, was gut investiertes Geld ist.

e) Kopien aushändigen lassen.

Von allen unterzeichneten Dokumenten sollten Sie sich stets eine Kopie aushändigen lassen.

Beachten Sie diese Regeln, so werden Sie bei einer Verletzung des Vermögensverwaltungsvertrages gute Chancen haben, ihre Ansprüche erfolgreich durchzusetzen.

Klaus Rotter

